

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.277.471

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10699/J-NR/2022

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10699/J betreffend "Monopolverwaltung GmbH und gewerbliche Tätigkeiten", welche die Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen am 12. April 2022 an meine Amtsvorgängerin richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

1. *Verfügt die Monopolverwaltung GmbH über eine Gewerbeberechtigung?*
2. *Wenn ja, für welche Gewerbetätigkeiten?*
3. *Wer ist gewerberechtlicher Geschäftsführer der Monopolverwaltung GmbH?*

Für die Monopolverwaltung GmbH (MVG), Firmenbuchnummer 142044p, ist im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) keine Gewerbeberechtigung verzeichnet.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

4. *Wie werten Sie das Verschicken eines Werbefolders für ein Verkaufsprodukt durch die Monopolverwaltung GmbH gewerberechtlich, wettbewerbsrechtlich und datenschutzrechtlich an Adressen, die der Monopolverwaltung GmbH ausschließlich auf der Grundlage ihres gesetzlichen Auftrags zugänglich sind?*
5. *Welches Gewerbe müsste die Monopolverwaltung GmbH angemeldet haben, wenn aus diesem Verschicken dieses Werbefolders und einer Bestellung dieser Adventkalender etwa eine Verkaufsprovision erzielt wird oder erzielt werden soll?*

Die MVG befindet sich zu 100 % im Besitz des Bundes. Gesellschafter ist die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen. Das Verschicken eines Werbefolders, in dem Monopoltätigkeiten beworben werden, und das Anbieten von Monopolmerchandise gehört zu den Angelegenheiten des Monopols und ist keine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit. Es ist nicht erkennbar, dass die Monopolverwaltung gewerbsmäßig Tätigkeiten anbietet oder ausübt, die nicht zum Monopolgegenstand gehören.

Aus den vorliegenden Informationen können auch keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) abgeleitet werden. Auch aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht bestehen keine Anhaltspunkte, da das nur auf den österreichischen Markt bezogene Monopolunternehmen die erforderliche Binnenmarktrelevanz im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht aufweist.

Wien, am 10. Juni 2022

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

